



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirksvereinigung Fulda“.
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - als Untergliederung und regionale Organisation.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Fulda.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Ihr Wirkungsbereich ist der Landgerichtsbezirk.
- (2) Die Bezirksvereinigung regelt die Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung soll nicht der Satzung des BDS widersprechen.
- (3) Die in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3

Zwecke, Ziele, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weiteres Ziel ist der Zusammenschluss aller Schiedspersonen innerhalb der Bezirksvereinigung sowie die Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung und des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere die praktische Unterstützung neu gewählter Schiedspersonen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange.
- (4) Die Bezirksvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie führt eine eigene Kasse. Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksvereinigung.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (7) Der Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS (Bund) gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung des BDS - Bundesvereinigung wird für anwendbar erklärt. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach dem jeweils gültigen Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) gewährt.
- (8) Ein pauschalierter Auslagenersatz an die Mitglieder des Vorstands § 13 Absatz 1 (a – e) der Bezirksvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner und Schiedsfrauen und stellvertretende Schiedspersonen werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung tätig sind.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden
 - a. Schiedspersonen, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b. Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedspersonen tätig oder tätig gewesen sind,
 - c. Personen, die für außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung erworben.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landes- und der Bundesvereinigung begründet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen die Bundesvereinigung, die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften wahren und fördern.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Anschriftsänderungen schriftlich zu informieren.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder einer Bezirksvereinigung sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen aller Gliederungen teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (6) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a. Ausscheiden aus dem Schiedsamt,
 - b. Tod,
 - c. Austritt,
 - d. Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Bestrebungen der Organisation des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Schlichtungsstelle (§ 18 der Bundessatzung) zulässig.
Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 2 der Bundessatzung) eingegangen sein.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9

Beiträge / Mittel

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag durch die Kommune entrichtet.
- (2) Der Beitrag für Schiedspersonen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsgemäße Aufgaben benötigt wird.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

- (3) Der Staffelbeitrag und der Beitrag für außerordentliche Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.

III. Aufbau und Aufgaben

§ 10

Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder im Sinne des § 5 an.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen grundsätzlich digital einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (per Akklamation).



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

- (7) Wahlen werden offen durchgeführt.
Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (10) Jedes Mitglied kann beantragen, dass seine Beiträge zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und anderer Ordnungen,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder,
 - h. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i. Entscheidung über wichtige Angelegenheit der Bezirksvereinigung, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - j. Wahl der Delegierten,
 - k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
 - m. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n. Beschluss über den pauschalisierten Auslagenersatz.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - e. der/dem IT-Beauftragten, diese Position kann in Personalunion ausgeführt werden,
 - f. Beisitzern für die Amtsgerichtsbezirke:
 - Fulda,
 - Hünfeld und
 - Bad Hersfeld,
 - g. weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Amtszeit (Wahlzeit) beträgt vier Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieser Position für die Dauer der ordentlichen Amtszeit durchzuführen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin/den Schriftführer und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand der Bezirksvereinigung tritt zum ersten Mal binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindesten einmal im Jahr.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann digital erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bezirksvereinigung und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt sie durch. Weiterhin ist er für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung der Jahresberichte verantwortlich.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 14

Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist nicht zulässig.
Die Rechnungsprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer geben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 15

Aufgaben der Bezirksvereinigung

- (1) Die Bezirksvereinigung hat die Aufgabe, auf regionaler Ebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen zu sorgen.
Darüber hinaus wahrt sie die besonderen Belange der Schiedspersonen auf regionaler Ebene.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Bezirksvereinigung auf regionaler Ebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesvorstand,
 - b) Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis,
 - c) zur Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens Mitteilung des aktuellen Mitgliederbestandes / Mitgliederverzeichnisses nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres, sowie eines aktuellen Verzeichnisses des jeweiligen Vorstandes bis zum 15.09. an den Landesvorstand zur Weiterleitung an den BDS,
 - d) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand der Landesvereinigung,
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS und der Landesvereinigung.
 - f) Den Bezirksvereinigungen obliegt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und der örtlichen Presse in ihrem Zuständigkeitsbereich.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die Bezirksvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Bezirksvereinigung zu.
Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

IV. Auflösung der Vereinigung und Inkrafttreten der Satzung

§ 17

Auflösung

- (1) Für die Auflösung der Bezirksvereinigung gilt § 23 Abs. 1 der Bundessatzung des BDS entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung an die Städte und Gemeinden im Bezirk der Bezirksvereinigung.



Satzung der Bezirksvereinigung Fulda

im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21.05.2022 in Hünfeld von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung Fulda beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Die Satzung vom 10.02.2019 tritt damit außer Kraft.

Sie ist auf der Homepage der BDS-Bezirksvereinigung Fulda zur Ansicht zur Verfügung zu stellen. Neuen Mitgliedern ist darüber hinaus auf Verlangen eine Ausfertigung auszuhändigen.

Ausfertigungsvermerk vom 21.05.2022

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Mitgliederversammlung übereinstimmt und das für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

21.05.2022,
Vorstand der Bezirksvereinigung Fulda,

Ulrike Händler
Vorsitzende

Klaus Gerlach
stellvertretender Vorsitzender,

Martin Trabert
Schriftführer & IT-Beauftragter

Josef Hohmann
Schatzmeister

Hans Wagner
Beisitzer AG Bad Hersfeld

Rainer Hartmann
Beisitzer AG Fulda

Klaus-Peter Sauerbier
Beisitzer AG Hünfeld